FAQ zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

1. Für wen gilt das verkürzte dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren?

Das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren soll unterschiedslos allen Schuldnerinnen und Schuldnern offenstehen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher soll die Möglichkeit eines verkürzten Restschuldbefreiungsverfahrens bis zum 30. Juni 2025 befristet werden. Damit der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor dem 30. Juni 2025 über eine mögliche Entfristung entscheiden kann, soll die Bundesregierung dem Bundestag bis zum 30. Juni 2024 über die Auswirkungen der Verfahrensverkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern berichten. Der Bericht soll auch darauf eingehen, inwieweit die den Auskunfteien eingeräumte Möglichkeit, insolvenzbezogene Informationen zu speichern, einem wirtschaftlichen Neustart nach Restschuldbefreiung entgegensteht.

2. Welche Voraussetzungen müssen für das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren erfüllt werden?

Das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren soll allen redlichen Schuldnerinnen und Schuldnern offenstehen, die ihren Pflichten und Obliegenheiten während des Insolvenzverfahrens und in der Wohlverhaltensphase nach dem Ende des Insolvenzverfahrens nachkommen.

Anders als nach geltendem Recht soll Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren also nicht mehr sein, dass die Verfahrenskosten beglichen und 35% der Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind.

3. Ab wann gilt das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren?

Das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren soll für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt werden.

4. Was gilt für Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden?

Für Insolvenzverfahren, die bis zum 16. Dezember 2019 beantragt worden sind, soll es bei der bisherigen Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von im Grundsatz sechs Jahren verbleiben. Für Insolvenzverfahren, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 beantragt wurden bzw. werden, soll sich das sechsjährige Restschuldbefreiungsverfahren monatsweise verkürzen.

Näheres lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Abtretungsfrist:
zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	fünf Jahre und vier Monate

zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17. September 2020 und 30. September 2020	vier Jahre und zehn Monate.

5. Was gilt in Wiederholungsfällen?

Hat eine Schuldnerin oder ein Schuldner nach dem neuen Recht eine Restschuldbefreiung in drei Jahren erlangt, kann sie oder er erst wieder elf Jahre nach dieser Restschuldbefreiung einen neuen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Darüber hinaus soll die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens im Wiederholungsfall fünf statt drei Jahre betragen.

6. Welches Vermögen muss zukünftig in der Wohlverhaltensphase herausgegeben werden und was ändert sich sonst in dieser Phase?

Schuldnerinnen und Schuldner sollen künftig in der Wohlverhaltensphase nach Beendigung des Insolvenzverfahrens nicht nur Vermögen aus Erbschaften, sondern auch aus Schenkungen zur Hälfte an den Treuhänder herausgeben müssen. Darüber hinaus sind Gewinne aus Lotterien oder sonstigen Spielen mit Gewinnmöglichkeit vollständig an den Treuhänder auszukehren.

Ferner besteht für Schuldnerinnen und Schuldner ab dem 1. Oktober 2020 die Obliegenheit, in der Wohlverhaltensphase nach dem Ende des Insolvenzverfahrens keine unangemessenen Verbindlichkeiten zu begründen. Ansonsten droht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln und bei Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger eine Versagung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen durch das Insolvenzgericht.

7. Was gilt für Verbraucherinnen und Verbraucher ab dem 1. Juli 2025?

Sofern der Deutsche Bundestag bis zum 30. Juni 2025 keine andere Entscheidung trifft, soll für eine Restschuldbefreiung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ab dem 1. Juli 2025 wieder das derzeitige Recht gelten. Dies würde folgendes bedeuten: Redliche Verbraucherinnen und Verbraucher könnten sich grundsätzlich erst in sechs Jahren von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreien. Gelänge es ihnen, die Verfahrenskosten zu decken, könnten sie die Restschuldbefreiung in fünf Jahren erlangen. Gelänge es ihnen, die Verfahrenskosten zu decken und 35% der Insolvenzforderungen zu befriedigen, könnte die Restschuldbefreiung in drei Jahren erreicht werden.